

Votum
betreffend Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Botschaft Nr. 43/2007)

Es dürfte unbestritten sein, dass sowohl der Stadtrat als auch der Aktuar an den Gemeinderatssitzungen anwesend sein müssen. Ihre Anwesenheit an den Gemeinderatssitzungen kann als Pflicht bezeichnet werden, wenngleich die Geschäftsordnung dies nicht explizit sagt. So hat der Stadtrat seine Geschäfte im Rat zu vertreten und der Aktuar das Protokoll zu schreiben. Immerhin hält Art. 39 der Stadtverfassung fest, dass die Mitglieder des Stadtrates an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Im Gegensatz zur Öffentlichkeit können sie somit nicht von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Das Bundesgericht hat in konstanter und langjähriger Rechtsprechung, letztmals am 14. Oktober 2003, entschieden, dass alle Personen, welche am Ausgang eines Geschäfts persönliche Interessen haben, nicht nur keine Stimme abgeben, sondern auch weder bei der Behandlung des Geschäfts noch bei der Abstimmung über dieses anwesend sein dürfen. Der Ausstand beschränkt sich somit nicht nur darauf, keine Stimme abzugeben, sondern es ist darauf zu achten, dass überhaupt kein Anschein von Befangenheit entsteht. Damit greift die Argumentation, der Stadtrat und der Aktuar müssten nicht in Ausstand treten, weil sie keine Stimme abgeben könnten, zu kurz. Immerhin kann der Stadtrat seine Stimme erheben und beraten. In Ausstand zu treten hat daher auch derjenige, der verpflichtet ist, der Verhandlung beizuwohnen, und dabei am Ausgang persönlich interessiert ist.

Da aber weder die Stadträte noch der Aktuar Mitglieder des Gemeinderates sind, fallen sie auch nicht unter die allgemeinen Ausstandsregeln laut Art. 21 Abs. 1 der Stadtverfassung. Immerhin geht auch die Stadtverfassung klar davon aus, dass eine in Ausstand zu tretende Person nicht nur bei Abstimmungen sondern auch bei Verhandlungen in Ausstand zu treten hat.

Vor dem Hintergrund dieser gefestigten Rechtsprechung stelle ich daher die Frage an die Kommission, weshalb die bisherige Ausstandsregelung für den Stadtrat und den Aktuar gestrichen wurde und weshalb nicht stipuliert werden soll, dass Personen, welche in Ausstand zu treten haben, den Ratssaal verlassen müssen.

Ich stelle folgenden Antrag:

„Es sei Art. 29 wie folgt zu ergänzen:

Abs. 3, 2. Satz: Dieselben Ausstandsgründe gelten auch für die Stadträtinnen und Stadträte sowie für die Aktuarin und den Aktuar. [wie bisher]

Abs. 5: Personen, welche sich im Ausstand befinden, haben den Ratssaal zu verlassen.“

Chur, 6. März 2008/DI